

Geblickt!

Strafrechtliche Folgen und Führerausweisentzug
bei Geschwindigkeitsüberschreitungen



Ich lebe mobil.

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Strafrechtliche Folgen und Führerausweiszug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Dr. iur. Silvan Fahrni, Rechtsanwalt
Zürich und Schwyz
www.pf-law.ch

PD Dr. iur. Stefan Heimgartner
Zürich

Inhaltsübersicht

4 Einleitung

7 Messarten und Toleranzen

8 Strafrechtliche Sanktionen

8 Allgemeines

9 Busse im Ordnungsbussenverfahren

10 Busse bei einfachen Verkehrsregelverletzungen

12 Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei groben Verkehrsregelverletzungen

15 Freiheitsstrafe, Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen bei «Raserdelikten»

16 Administrativmassnahmen

18 Beispiele

20 Tabellarische Übersicht

20 Bussen | Geldstrafen | Freiheitsstrafen

21 Administrativmassnahmen



Einleitung

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten stellt ein Verhalten dar, das praktisch jeder Automobilist bewusst oder unbewusst in bestimmten Situationen an den Tag legt. Entsprechend gehört es zu den am meisten verbreiteten Massendelikten im Strassenverkehr. Geschwindigkeitsüberschreitungen können aber einschneidende Konsequenzen in verschiedener Hinsicht haben, deren sich Automobilisten mangels Kenntnis der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen gar nicht bewusst sind. Zudem ist das Strassenverkehrsrecht mit seinen oft unbestimmten juristischen Fachausdrücken für den gewöhnlichen Automobilisten bisweilen nur schwer verständlich.



Die vorliegende Publikation hat zum Ziel, dem Automobilisten einen verständlichen und aufgrund der graphischen Darstellungen schnell handzuhabenden Überblick über mögliche Konsequenzen von Geschwindigkeitsüberschreitungen zu verschaffen. Dabei ist aber zu bemerken, dass insbesondere bei den strafrechtlichen Sanktionen ein Ermessensspielraum der Behörden besteht und die Angaben deshalb ohne Gewähr sind.

Zu beachten ist, dass die Sanktionierung von Verkehrsregelverletzungen nach einem **dualistischen System** erfolgt. Zum einen wird im **Strafverfahren** eine eigentliche Strafe ausgefällt, und zum anderen wird in der Folge der Automobilist im **Verwaltungsverfahren** zwecks

Besserung oder Sicherung mit Administrativmassnahmen in Form eines Verweises oder Entzugs des Führerausweises gemassregelt. Die Verwaltungsbehörde, in den meisten Kantonen das Strassenverkehrsamt, orientiert sich dabei am durch die Strafbehörde festgestellten Sachverhalt.

Das Parlament hat am 15. Juni 2012 dem Verkehrssicherheitsprogramm «Via sicura» zugestimmt, das zum Ziel hat, die Anzahl Todesopfer und Verletzte auf schweizerischen Strassen zu reduzieren. Das erste Paket dieses Programms ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und sieht unter anderem massive Strafen und lange Führerausweisentzüge bei sogenannten «Raserdelikten» vor.



Messarten und Toleranzen

Geschwindigkeitsüberschreitungen können auf verschiedene Arten gemessen werden. Die zulässigen Messarten und die entsprechenden Sicherheitsmargen bzw. Toleranzen sind in der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollordnung (VSKVA STRA) festgehalten.

Stationäre Messarten

Am bekanntesten ist die Messung mit einem stationären Messsystem, das **autonom** betrieben wird («Blitzkasten»). Auch Schwellendetektoren werden zur Überprüfung der Geschwindigkeit eingesetzt. Die Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit zwischen zwei Punkten mittels Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen ist ebenfalls möglich.

Zudem werden Messungen von der Polizei auch **persönlich** durchgeführt (z. B. aus einem stehenden Fahrzeug, mit einem Stativ oder einem Handmessgerät), wobei bei derartigen Geschwindigkeitsmessungen sehr hohe technische Kontrollanforderungen erfüllt sein müssen.

Die Messungen können mittels **Radar** oder **Laser** erfolgen, wobei Lasermessungen genauer und deshalb die Toleranzen geringer sind.

Mobile Messarten

Mobile Messungen erfolgen entweder aus einem mit einem Messsystem ausgerüsteten Polizeifahrzeug (MovingRadar) oder durch Nachfahren und Ermittlung der Geschwindigkeit zwischen den beiden Fahrzeugen (Nachfahrkontrolle).

Sicherheitsmargen (Toleranzen)

Messverfahren (km/h)	bis 100 km/h	101-150 km/h	über 150 km/h
Radar stationär	5 km/h	6 km/h	7 km/h
Laser stationär	3 km/h	4 km/h	5 km/h
MovingRadar	7 km/h	8 km/h	9 km/h

Bei Messungen in Kurven und Nachfahrkontrollen gelten höhere Toleranzen. Wenn in der Folge Geschwindigkeitsüberschreitungen beziffert werden, sind diese Zahlen jeweils nach Abzug der **Sicherheitsmargen bzw. Toleranzen** zu verstehen.

Strafrechtliche Sanktionen

Allgemeines

Nach schweizerischem Recht stellt grundsätzlich jede, auch die fahrlässig begangene Zuwiderhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht, ein strafrechtliches Delikt dar. Aufgrund der Verweisungsnorm von Art. 102 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) kommen die allgemeinen Bestimmungen des StGB zur Anwendung, soweit das SVG keine abweichenden Vorschriften enthält. «Raserdelikte» sind gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG nur bei Vorsatz strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz bedeutet in diesem Fall, dass der Lenker eine hohe Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG in Kauf genommen hat.

Geschwindigkeitsüberschreitungen können je nach Intensität, Gefährdungssituation und Intention im einfachsten Fall ein Bagatelldelikt und im extremsten Fall ein Verbrechen darstellen. Am unteren Ende der Skala steht der durchschnittliche Automobilist, der in bestimmten Situationen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, ohne dass von krimineller Energie die Rede sein könnte. Ihm gegenüber steht der Raser, der durch extrem übersetzte Geschwindigkeit das Leben von Mitmenschen aufs Spiel setzt. Bei Rasern können neben den strassenverkehrsrechtlichen Delikten auch die Tatbestände der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) und der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung (Art. 22 i.V.m. 111 StGB) erfüllt sein.

Die Strafbarkeit wegen einer Geschwindigkeitsübertretung setzt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld voraus. An der **Tatbestandsmässigkeit** in subjektiver Hinsicht kann es bei einem Irrtum über die geltende Höchstgeschwindigkeit fehlen. Da allerdings die Tat, mit Ausnahme von Raserdelikten, auch fahrlässig begangen werden kann, wird der Irrtum nur relevant, wenn er auch bei pflichtgemässer Vorsicht nicht vermeidbar gewesen wäre. Ein Irrtum wäre etwa unvermeidbar bei fehlender oder verdeckter Signalisation, sofern der Strassencharakter nichts anderes indiziert (wie bspw. bei landschaftlichem Umfeld im Innerortsbereich). **An der Rechtswidrigkeit** mangelt es unter ganz besonderen Umständen, etwa in Notstands- bzw. Notstandshilfesituationen. Keine **Schuld** liegt etwa vor, wenn ein Lenker in (vollkommen) unzurechnungsfähigem Zustand die Geschwindigkeit übertritt, sofern diese Unzurechnungsfähigkeit nicht selbst verschuldet bzw. deren Folgen (etwa spätere Trunkenfahrt) nicht vorausehbar waren (so genannte *actio libera in causa*).



Busse im Ordnungsbussenverfahren

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im unteren Bereich, die von einem Polizeibeamten oder einer automatischen Überwachungsanlage festgehalten wurden, kommt das **einfache Ordnungsbussenverfahren** zur Anwendung. Die entsprechenden Geschwindigkeitsüberschreitungen und deren finanzielle Folgen sind im **Ordnungsbussengesetz (OBG)** und in der entsprechenden **Ordnungsbussenverordnung (OBV)** geregelt. Folgende Überschreitungen der allgemeinen oder signalisierten Geschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmargen werden in der Regel noch im einfachen Ordnungsbussenverfahren beurteilt.

Tempo 30	0–15 km/h
Innerorts	0–15 km/h
Ausserorts/ Autostrassen	0–20 km/h
Autobahn	0–25 km/h

Die Bussenhöhe variiert dabei zwischen CHF 20.– und CHF 260.–.

Eine Busse wird mit der Bezahlung innert 30 Tagen rechtskräftig, und es dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden. Wird die Busse abgelehnt, verspätet oder gar nicht bezahlt, kommt das ordentliche Verfahren (vgl. nachfolgend Seite 10) zur Anwendung.



Busse bei einfachen Verkehrsregelverletzungen

Das **ordentliche Übertretungsstrafverfahren** wird bei Nichtbezahlung einer im einfachen Ordnungsbussenverfahren erhobenen Busse innert Frist sowie bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen in Form von **einfachen Verkehrsregelverletzungen** (Art. 90 Abs. 1 SVG) angewendet, die nicht mehr in der Ordnungsbussenliste enthalten sind. Folgende Überschreitungen der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmargen stellen **Übertretungen** dar und werden demnach im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren beurteilt.

Tempo 30	16–24 km/h
Innerorts	16–24 km/h
Ausserorts / Autostr.	21–29 km/h
Autobahn	26–34 km/h

Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Stand 21.11.2024, www.ssk-cmp.ch.

Im Unterschied zum einfachen Ordnungsbussenverfahren ist das ordentliche Übertretungsstrafverfahren dadurch gekennzeichnet, dass die Beschuldigten eine **Bussenverfügung** erhalten. Auf **Einsprache** hin wird Gelegenheit gegeben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu äussern und in die Akten Einsicht zu nehmen, da in jedem Strafverfahren das Recht besteht, von einem verwaltungsunabhängigen Gericht beurteilt zu werden. Weiter ist das ordentliche Übertretungsstrafverfahren – im Gegensatz zum Ordnungsbussenverfahren der Polizeiorgane – kostenpflichtig. Es werden zusätzlich zur eigentlichen Busse **Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren** erhoben, die zusammen unter Umständen beinahe die Höhe der eigentlichen Busse erreichen können.

Im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren können **Bussen bis CHF 10000.–** ausgesprochen werden (Art. 90 Abs. 1 SVG i. V. m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Grundsätzlich hätte sich die Busse eigentlich so zu bemessen, dass der Täter eine Strafe erleidet, die seinen Verhältnissen und dem Verschulden entspricht. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im mittleren Bereich haben sich in der Praxis indessen **kantonale Bussentariife** etabliert. Seit dem Erlass der Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz haben sich die Tarife schweizweit stark angeglichen. Aufgrund der Vielzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen im mittleren Bereich ist es auch aus prozessökonomischen Gründen nicht möglich, dass die

zuständigen Behörden das Verschulden sowie die Verhältnisse eines jeden Täters einbeziehen. Sofern sich aufgrund der Akten eine Abweichung nach oben oder unten nicht geradezu aufdrängt, werden in der Praxis deshalb die kantonalen Bussentariife angewendet. Das Verschulden und die Verhältnisse des Täters werden jedoch genauer betrachtet, wenn auf Einsprache hin ein Richter die Zuwiderhandlung beurteilt.

Gemeinnützige Arbeit ist heute keine eigenständige Strafe mehr. Eine rechtskräftig ausgesprochene Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten kann unter den Voraussetzungen von Art. 79a StGB auf Gesuch hin in Form gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Zuständig sind die Vollzugsbehörden; die Bewilligung setzt insbesondere voraus, dass keine Flucht- oder Rückfallgefahr besteht.

Wird eine Busse schuldhaft nicht bezahlt, wird im Urteil bzw. Strafbefehl eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Gemäss den aktuellen SSK-Empfehlungen entspricht grundsätzlich ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe einem Bussenbetrag von CHF 100.–.

Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei groben Verkehrsregelverletzungen

Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ungeachtet der Umstände eine **grobe Verkehrsregelverletzung** (Art. 90 Abs. 2 SVG) gegeben, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit wie folgt überschritten wird:

Tempo 30	25–39 km/h
Innerorts	25–49 km/h
Ausserorts / Autostr.	30–59 km/h
Autobahn	35–79 km/h

Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Stand 21.11.2024, www.ssk-cmp.ch.

Bei einer groben Verkehrsregelverletzung handelt es sich um ein Vergehen, das mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden kann (Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB).

Die Strafe wird nach den Umständen des Einzelfalls, dem Verschulden und den persönlichen bzw. finanziellen Verhältnissen bemessen. Bei bedingten Geldstrafen wird regelmässig zusätzlich eine unbedingte Verbindungsbusse ausgesprochen.

Erachtet die Untersuchungsbehörde keine höhere Strafe als 180 Tagessätze Geldstrafe oder sechs Monate Freiheitsstrafe als angemessen, wird die Geschwindigkeitsübertretung in der Regel mittels Strafbefehl sanktioniert. Ist der Beschuldigte damit nicht einverstanden, kann er innert 10 Tagen Einsprache erheben und den Sachverhalt gerichtlich beurteilen lassen. Verurteilungen wegen Vergehen werden im Strafregister eingetragen.



Die Geldstrafe wird nach dem **Tagessatzsystem** festgelegt. Beim Tagessatzsystem wird die Geldstrafe mittels zweier unabhängiger Vorgänge berechnet, indem die Bemessung des Tatverschuldens und die Bemessung der Tagessatzhöhe getrennt vorgenommen werden.

In einer ersten Phase erfolgt die Zumessung der **Anzahl Tagessätze**, dem eigentlichen Strafzumessungsakt. Bei der Bemessung der Tagessätze wird wie bei der Festlegung der Dauer einer Freiheitsstrafe die tatspezifisch angemessene Strafe ermittelt. Dabei sind das Verschulden, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen.

In einer zweiten Phase findet die eigentliche Berechnung der individuell an die persönlichen und insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters anzupassende **Tagessatzhöhe** (TSH) statt. Diese entspricht, vereinfacht ausgedrückt, dem täglichen (Netto-)Einkommen des Täters.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dient als Massstab, um den Zweck der Geldstrafe – die Senkung des Lebensstandards des Täters – dosieren zu können. Mit der Anpassung der Geldstrafe an die finanziellen Verhältnisse des Täters soll das Prinzip «Gleiches Leiden für gleiche Schuld» verwirklicht werden, da eine summenmässig gleich hohe Geldstrafe auf einen vermögenden Täter in der Regel eine geringere Auswirkung hat als auf einen weniger vermögenden Täter.

Folgendes vereinfachtes **Beispiel** soll den richterlichen Spielraum verdeutlichen: Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h innerorts liegt bereits eine grobe Verkehrsregelverletzung vor. Aufgrund des in der Regel ebenfalls gegebenen Vorsatzes könnte das Verschulden etwa mit 20 Tagessätzen bewertet werden. In der Annahme, dass bei einem mittellosen Täter von einem Tagessatz in der Höhe von CHF 30.– und bei einem sehr wohlhabenden Täter von einem Tagessatz in der Höhe von

maximal CHF 3000.– ausgegangen werden kann, könnte sich die Geldstrafe bei einer solchen Verkehrsregelverletzung zwischen CHF 600.– und CHF 60000.– bewegen.

Angesichts der Häufigkeit von Verkehrsregelverletzungen zwischen 25–35 km/h, die je nach Geschwindigkeitszone bereits eine grobe Verkehrsregelverletzung darstellen, wird die Praxis auch in diesen Bereichen einheitlichen Tagessatztarifen folgen.

Bei Geld- und Freiheitsstrafen besteht je nach Strafmass die Möglichkeit des bedingten oder teilbedingten Vollzugs. Der teilbedingte Vollzug erlaubt es, einen Teil der Strafe als sofort vollziehbar zu erklären und den anderen Teil unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben.

Eine bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe kann mit einer Busse bis CHF 10 000.– verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB).

Gemäss den aktuellen Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) beträgt diese Verbindungsbusse grundsätzlich 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe, mindestens aber CHF 300.–.

Bei Wiederholungstätern wird der bedingte Vollzug der Geldstrafe in der Regel zumindest teilweise nicht gewährt. Gemeinnützige Arbeit ist seit der Revision des Sanktionenrechts keine eigenständige Strafe mehr, sondern eine besondere Vollzugsform, die auf Gesuch hin bewilligt werden kann.

Freiheitsstrafe, Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen bei «Raserdelikten»

Seit dem 1. Januar 2013 werden massive Geschwindigkeitsüberschreitungen als Raserdelikte geahndet. Seit dem 1. Oktober 2023 besteht jedoch mehr richterlicher Spielraum: Bei Ersttätern kann das Gericht unter den Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 3ter SVG anstelle der Mindestfreiheitsstrafe auch eine Geldstrafe aussprechen.

Grundsätzlich bleibt das Raserdelikt eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung mit sehr einschneidenden Folgen, einem Strafregistereintrag und einem administrativen Führerausweisentzug.

Gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG handelt es sich «in jedem Fall» um ein Raserdelikt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit wie folgt überschritten wird:

Tempo 30	40 km/h
Innerorts	50 km/h
Ausserorts / Autostrassen	60 km/h
Autobahn	80 km/h

Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Stand 21.11.2024, www.ssk-cmp.ch.

Bei derartigen Geschwindigkeitsüberschreitungen wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kraft gesetzlicher Vermutung zwingend davon ausgegangen, dass sie vorsätzlich begangen wurden.

Bei Raserdelikten droht grundsätzlich eine Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren. Bei Ersttätern ohne einschlägige Verurteilung in den letzten zehn Jahren kann das Gericht eine mildere Sanktion prüfen. Eine allfällige Fahrzeug-Einziehung bleibt möglich.

Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen wie den genannten Geschwindigkeitsüberschreitungen kann das Gericht das Motorfahrzeug des Täters einziehen und verwerten lassen, wenn der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann (Art. 90a SVG).

Administrativmassnahmen

Ein Fehlverhalten im Strassenverkehr führt neben strafrechtlichen regelmässig auch zu verwaltungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Administrativmassnahmen. Die bekannteste Administrativmassnahme, nämlich der Entzug des Führerausweises, wird vom Automobilisten in der Praxis oft als einschneidender als die strafrechtlichen Sanktionen empfunden.

Die Tat, die Anlass zu Administrativmassnahmen gibt, wird je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung als **besonders leichte** (Art. 16a Abs. 4 SVG), **leichte** (Art. 16a Abs. 1 SVG), **mittelschwere** (Art. 16b SVG) oder **schwere Widerhandlung** (Art. 16c SVG) eingestuft.

Nach der Einteilung der Geschwindigkeitsüberschreitung in eine der oben genannten Kategorien wird in der Folge das automobilistische Vorleben des Lenkers betrachtet. Ist sein automobilistischer Leumund ungetrübt, erfolgt je nach Schwere der Geschwindigkeitsüberschreitung ein **Massnahmeverzicht** (besonders leichte Widerhandlung), eine **Verwarnung** (leichte Widerhandlung), ein **Entzug von mindestens einem Monat** (mittelschwere Widerhandlung), ein **Entzug von mindestens drei Monaten** (schwere Widerhandlung) oder ein **Mindestentzug von zwei Jahren** (besonders schwere Widerhandlung).

Handelt es sich bei der Tat um einen **Rückfall**, d.h., wurde gegen den Lenker innerhalb eines gewissen Zeitraums zuvor ein Führerausweis entzogen verfügt, wird eine **höhere Entzugsdauer** ausgesprochen. Die Entzugsdauer steigt je nach Schwere und Anzahl bisheriger Administrativmassnahmen bis auf unbestimmte Zeit an. Wiederholte Widerhandlungen im Strassenverkehr führen somit automatisch zu ansteigenden Entzugsdauern bis hin zu einer Art Sicherungsentzug, ohne dass dem Fahrzeuglenker aufgrund festgestellter medizinischer oder psychischer Gründe die Eignung, ein Fahrzeug zu lenken, fehlen würde. Diesem System liegt die Prämisse zugrunde, dass derjenige, der wiederholt Verkehrsregeln missachtet und sein Verhalten auch nach längeren Ausweisentzügen nicht zu ändern vermag, von seinem Charakter her nicht für den Strassenverkehr geeignet ist.

Art. 16 Abs. 3 SVG verankert die bisherige Praxis, wonach die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gefährdung, das Verschulden, der automobilistische Leumund sowie die berufliche Angewiesenheit auf ein Fahrzeug bei der Bemessung der Entzugsdauer zu berücksichtigen sind. Da die Mindestentzugsdauer jedoch hoch angesetzt wurde und auch bei besonderen Umständen keine Möglichkeit besteht, diese zu unterschreiten, wird das Ermessen der Behörden gegen unten stark begrenzt.



Beispiele

Beispiel 1

Frau X wird innerorts mit einer Geschwindigkeit von 76 km/h von einem fix installierten Laser-Radar erfasst. Nach Abzug der Sicherheitsmarge von 3 km/h wird ihr eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 23 km/h vorgeworfen.

Dies liegt innerorts im Bereich von 21–24 km/h. Strafrechtlich ist in der Regel mit einer Busse im ordentlichen Verfahren zu rechnen (gemäss SSK-Empfehlung ca. CHF 600.–) zuzüglich Verfahrenskosten. Administrativ folgt ein Führerausweisentzug von mindestens einem Monat.

Beispiel 2

Herr Y wird ausserorts mit einer Geschwindigkeit von 122 km/h von einer mobilen Radarkontrolle erfasst. Nach Abzug der Sicherheitsmarge von 8 km/h wird ihm eine Überschreitung von 34 km/h vorgeworfen.

Dies ist ausserorts bereits eine grobe Verkehrsregelverletzung. Die Staatsanwaltschaft beurteilt den Fall im Strafverfahren; nach den SSK-Empfehlungen liegt der Ansatz bei mindestens 20 Strafeinheiten, zuzüglich einer allfälligen Verbindungsbusse und Verfahrenskosten.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von rund CHF 10 000.– kann eine bedingte Geldstrafe entsprechend hoch ausfallen. Das Strassenverkehrsamt entzieht den Führerausweis bei einer Ersttat mindestens für drei Monate.



Die zusätzliche Verbindungsbusse wird gemäss SSK grundsätzlich auf 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe festgesetzt, mindestens aber auf CHF 300.-. Hinzu kommen regelmässige Verfahrenskosten.

20 Monate später wird Herr Y erneut geblitzt. Diesmal ist er nach Abzug der Sicherheitsmarge innerorts 27 km/h zu schnell gefahren. Auch dies ist eine grobe Verkehrsregelverletzung. Es erfolgt erneut eine Geldstrafe; wegen des Rückfalls ist mit einer strengeren Sanktion zu rechnen. Administrativ droht ein deutlich längerer Ausweiszug, in diesem Beispiel mindestens 12 Monate.

Beispiel 3

Herr Z wird auf einer Autostrasse mit 149 km/h von einer stationären Radaranlage geblitzt. Nach Abzug der Sicherheitsmarge von 6 km/h wird ihm eine Überschreitung von 63 km/h vorgeworfen.

Damit ist die Raser-Schwelle ausserorts bzw. auf Autostrassen erreicht. Der Fall wird strafrechtlich besonders streng beurteilt. Grundsätzlich droht eine Freiheitsstrafe; seit 01.10.2023 kann das Gericht bei Ersttätern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch eine Geldstrafe bzw. eine mildere Sanktion prüfen. Das Fahrzeug kann eingezogen werden. Administrativ wird der Führerausweis grundsätzlich für mindestens zwei Jahre entzogen; in Ausnahmefällen ist eine Reduktion möglich.

Tabellarische Übersicht

Bussen | Geldstrafen* | Freiheitsstrafen

Tempo 30	Innerorts 50/60	Ausserorts Autostrasse	Autobahn	Sanktion
1-15	1-15	1-20	1-25	OBV
16-20	16-20	21-25	26-30	CHF 400.-
21-24	21-24	26-29	31-34	CHF 600.-
25-28	25-29	30-34	35-39	ab 20 SE
-	-	35-39	40-44	ab 30 SE
29-31	30-34	-	45-49	ab 50 SE
-	-	40-44	50-54	ab 60 SE
-	35-39	-	55-59	ab 70 SE
32-35	-	-	-	ab 80 SE
-	-	45-49	60-64	ab 90 SE
36-39	40-49	50-59	65-79	ab 120 SE
ab 40	ab 50	ab 60	ab 80	Raserdelikt*

OBV-Beträge (CHF): Tempo 30/innerorts 1-5: 40, 6-10: 120, 11-15: 250; ausserorts 1-5: 40, 6-10: 100, 11-15: 160, 16-20: 240; Autobahn 1-5: 20, 6-10: 60, 11-15: 120, 16-20: 180, 21-25: 260.

SE = Strafeinheiten. Bei bedingter Geldstrafe kommt grundsätzlich eine Verbindungsbusse von 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe, mindestens CHF 300.-, hinzu.

* Raserdelikt: grundsätzlich Freiheitsstrafe; Ersttäterprivileg gemäss Art. 90 Abs. 3ter SVG vorbehalten. Grundlage: OBV; SSK-Empfehlungen SVG, Stand 21.11.2024.

Administrativverfahren

Geschwindigkeitsüberschreitung					
Innerorts	-15 km/h	16–20 km/h	21–24 km/h	25 km/h	ab 40 km/h (bei Tempo 30) bzw. 50 km/h (bei Tempo 50/60)
Ausserorts und auf Autostrassen	-20 km/h	21–25 km/h	26–29 km/h	30 km/h	60 km/h
Auf Autobahnen	-25 km/h	26–30 km/h	31–34 km/h	35 km/h	80 km/h
Fallkategorie bei günstigen Umständen	besonders leichter Fall	leichter Fall	mittelschwerer Fall	schwerer Fall	besonders schwerer Fall
Strafrechtliche Qualifikation bei günstigen Umständen	einfache Verkehrsregelverletzung	einfache Verkehrsregelverletzung	einfache Verkehrsregelverletzung	grobe Verkehrsregelverletzung	qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung
Zu verfügbare Administrativmassnahme	keine Massnahme	1. Verwarnung 2. Entzug (bei erschwerenden Umständen sowie bei Rückfall)	Entzug	Entzug	Entzug
Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Ersttat	–	–	1 Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG)	3 Monate (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG)	i.d.R. 24 Monate* (Art. 16c SVG)
Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Rückfall, wenn in den der Widerhandlung vorangegangenen	–	–	–	–	i.d.R. 24 Monate* (Art. 16c SVG)

* Bei Raserdelikten kann die Mindestentzugsdauer seit 01.10.2023 unter gesetzlichen Voraussetzungen um höchstens 12 Monate reduziert werden.

Geschwindigkeitsüberschreitung bei Rückfall und Widerhandlung

Geschwindigkeitsüberschreitung bei Rückfall und Widerhandlung					
Innerorts	-15 km/h	16–20 km/h	21–24 km/h	25 km/h	ab 40 km/h <small>(bei Tempo 30)</small> bzw. 50 km/h <small>(bei Tempo 50/60)</small>
Ausserorts und auf Autostrassen	-20 km/h	21–25 km/h	26–29 km/h	30 km/h	60 km/h
Auf Autobahnen	-25 km/h	26–30 km/h	31–34 km/h	35 km/h	80 km/h
Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Rückfall, wenn in den der Widerhandlung vorangegangenen:					
2 Jahren eine Verwarnung ausgesprochen wurde	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	1 Monat <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG]</small>	3 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
5 Jahren – aber nicht in den letzten 2 Jahren – der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war	-	-	1 Monat <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG]</small>	6 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	4 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG]</small>	6 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
5 Jahren – aber nicht in den letzten 2 Jahren – der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war	-	-	1 Monat <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	4 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
5 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschwerer Widerhandlungen entzogen war, aber keimnal in den letzten 2 Jahren	-	-	1 Monat <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
5 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschwerer Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	4 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
2 Jahren der Ausweis zweimal wegen mittelschwerer Widerhandlung entzogen war	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	9 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. c SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren und einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	9 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. c SVG]</small>	12 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG]</small>	24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, aber keimnal in den letzten 2 Jahren	-	-	1 Monat <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	4 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>

* Raserfälle: Die grundsätzliche Mindestentzugsdauer beträgt 24 Monate; seit 01.10.2023 ist unter gesetzlichen Voraussetzungen eine Reduktion um höchstens 12 Monate möglich.

Geschwindigkeitsüberschreitung bei Rückfall und Widerhandlung

Geschwindigkeitsüberschreitung bei Rückfall und Widerhandlung					
Innerorts	-15 km/h	16-20 km/h	21-24 km/h	25 km/h	ab 40 km/h <small>(bei Tempo 30)</small> bzw. 50 km/h <small>(bei Tempo 50/60)</small>
Ausserorts und auf Autostrassen	-20 km/h	21-25 km/h	26-29 km/h	30 km/h	60 km/h
Auf Autobahnen	-25 km/h	26-30 km/h	31-34 km/h	35 km/h	80 km/h
Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Rückfall, wenn in den der Widerhandlung vorangegangenen:					
2 Jahren der Ausweis zweimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	15 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. d]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schwerer oder mittelschwerer Widerhandlungen und einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war, aber keimnal in den letzten 2 Jahren	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schwerer oder mittelschwerer Widerhandlungen und einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, aber keimnal in den letzten 5 Jahren	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keimnal in den letzten 2 Jahren	-	-	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>
10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Widerhandlungen entzogen war, davon mindestens zweimal in den letzten 5 Jahren, aber keimnal in den letzten 2 Jahren	-	-	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>

* Raserfälle: Die grundsätzliche Mindestentzugsdauer beträgt 24 Monate; seit 01.10.2023 ist unter gesetzlichen Voraussetzungen eine Reduktion um höchstens 12 Monate möglich.

Geschwindigkeitsüberschreitung bei Rückfall und Wiederhandlung

Innerorts	-15 km/h	16–20 km/h	21–24 km/h	25 km/h	ab 40 km/h <small>(bei Tempo 30)</small> bzw. 50 km/h <small>(bei Tempo 50/60)</small>
Ausserorts und auf Autostrassen	-20 km/h	21–25 km/h	26–29 km/h	30 km/h	60 km/h
Auf Autobahnen	-25 km/h	26–30 km/h	31–34 km/h	35 km/h	80 km/h

Mindestentzugsdauer bei günstigen Umständen und Rückfall, wenn in den der Wiederhandlung vorangegangen:

10 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Wiederhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und mindestens zweimal in den letzten 5 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	auf unbestimmte Zeit, aber mind. 24 Monate <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. d; Art. 16c Abs. 2 lit. abis SVG]</small>
15 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Wiederhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keinmal in den letzten 2 Jahren	-	-	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>
15 Jahren der Ausweis dreimal wegen schwerer Wiederhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>
15 Jahren der Ausweis viermal wegen mindestens mittelschwerer Wiederhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 5 Jahren, aber keinmal in den letzten 2 Jahren	-	-	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. lit. e oder Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>
15 Jahren der Ausweis viermal wegen mindestens mittelschwerer Wiederhandlungen entzogen war, davon einmal in den letzten 2 Jahren und nur einmal in den letzten 5 Jahren	-	1 Monat <small>[Art. 16a Abs. 2 SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. lit. e oder Art. 16b Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>	für immer <small>[Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. e i.V.m. lit. d SVG]</small>



ACS Sektion Zürich | Forchstrasse 95 | CH-8032 Zürich

Tel. +41 44 387 75 00 | Fax +41 44 387 75 09

info@acszh.ch | acszh.ch

* Raserfälle: Die grundsätzliche Mindestentzugsdauer beträgt 24 Monate; seit 01.10.2023 ist unter gesetzlichen Voraussetzungen eine Reduktion um höchstens 12 Monate möglich.